

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 14: Windenergie

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauen ohne Hindernisse

Die Bundesverfassung enthält unter dem Titel Rechtsgleichheit in Artikel 8 den klaren Auftrag: «Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.» Zum Vorschlag für ein Behindertengesetz, das diesen Auftrag ausführt, hat der SIA in seiner Vernehmlassung vom Dezember 2000 grundsätzlich positiv Stellung genommen.

Der Entwurf für das Behindertengesetz ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative, welche für Behinderte den «ungehinderten Zugang zu Anlagen und Leistungen, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind», verlangt. Sie wird voraussichtlich im Jahr 2003 zur Abstimmung kommen.

Vorausblickend planen zahlt sich aus

Behindertengerechtes Bauen wird früher oder später zum Standard gehören. Offen ist noch, wie dieser Standard definiert sein wird. Wahrscheinlich ist, dass sich die Schweiz als Tourismus- und Kongressland an den international gesehen fortgeschrittenen Standards orientieren wird, wie sie es bereits in anderen Bereichen getan hat. Doch bereits jetzt zahlt sich eine zukunftsorientierte Bauweise, welche auf die Probleme der Behinderten eingehet, aus.

Ein Bau mit grosszügigen Grundrissen, ohne Engpässe und unnötige Schwelben ist für alle attraktiv. Hindernisse für Menschen, die in ihrer Fortbewegung oder Wahrnehmung eingeschränkt sind, werden so vermieden. Solche Gebäude schaffen Sympathien, haben Vorbildcharakter und setzen Standards. Ohne teurer zu sein, können dabei bemerkenswerte Bauten entstehen, die generell für weitere Kreise attraktiv sind (z.B. auch für Senioren, Eltern mit Kleinkindern) und geringere Folgekosten für spätere, allenfalls gesetzlich vorgeschriebene Anpassungen verursachen. Sie weisen insgesamt gesehen einen höheren Marktwert auf.

Eigendynamik

In den kommenden Jahren werden gemäss dem Gesetzgebungsaufrag des Volkes (Verfassungsgeber) nicht nur bei Bauten, sondern auch in allen anderen Lebensbereichen Benachteiligungen für Behinderte zu beseitigen

sein. Dies wird eine ähnliche Dynamik erzeugen wie in jenen Ländern, in denen diese Entwicklung schon seit längerem in Gang ist, beispielsweise in den USA oder in Norwegen: Behinderte können sich freier bewegen, haben leichteren Zugang zu besserer Bildung, erzielen höhere Einkommen, erlangen mehr Unabhängigkeit und sind so weniger auf Spezialeinrichtungen wie Heime und spezielle «Behindertenwohnungen» angewiesen, welche für die Gesellschaft sehr teuer sind. Der Nutzen für alle liegt auf der Hand.

Erste Erfahrungen sind gemacht

Im Kanton Luzern schreibt ein Baugesetz behindertengerechtes Bauen vor. Bereits zeigen sich positive Auswirkungen für Bauherren und Behinderte, und bei entsprechender Planung sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.

Behindertengerechtes Bauen bedeutet nicht, überall «Sonderlösungen für Invalide» zu finden. Vielmehr stützt sich diese Bauweise auf die Einsicht, dass eine Mehrheit der Menschen (Alte, Behinderte, Kranke, Kinder) durch unnötige Bauhindernisse eingeschränkt werden. Dabei geht es nicht einfach um Anpassungen für Rollstuhlfahrende. Für viele alte Menschen und kleine Kinder sind zum Beispiel gute Beleuchtung, Kontraste, klare Kennzeichnungen und schwellenfreie Übergänge hilfreich. Davon profitieren auch Sehbehinderte. Aber auch für alle anderen ist damit eine bessere Orientierung gewährleistet.

Je mehr Neubauten weiterhin Barrieren für Behinderte enthalten, desto stärker wird die Forderung der Betroffenen und Angehörigen nach strenger gesetzlichen Auflagen. Allfällige spätere Anpassungen kosten bedeutend mehr als von Anfang an gut geplante Bauten. Zukunftsgerechte, grosszügige Lösungen sind letztlich eine gute Investition. Bauten ohne Hindernisse zu planen ist auch eine Gelegenheit Know-how aufzubauen welches im internationalen Wettbewerb unverzichtbar ist.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

Dieser Beitrag entstand aufgrund von Gesprächen mit Vertretern von Fachorganisationen.

Anpassbarer Wohnungsbau (gemäss der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich und der Schweizer Mindestnorm SN 521 500) heisst barrierefreies Bauen, welches später notwendige Anpassungen mit kleinem Aufwand ermöglicht. Die meisten Kantone führen Bauberatungsstellen, in denen ausgebildete Fachleute unentgeltlich Beratung anbieten (www.proinfirmis.ch).

Holzplattenbau

Zahlreiche zeitgenössische Bauten zeugen vom steigenden Interesse der Architekten und Bauherren am Umgang mit dem Hightech-Werkstoff Holz. Besonderes Augenmerk wird dabei dem Schichtaufbau der Fassaden geschenkt. Holzwerkstoffe werden ganz selbstverständlich auch für grosse Bauten wie Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser, Turnhallen, Feuerwehrdepots oder ganze Industriekomplexe eingesetzt. Fassadenverkleidungen aus Holzplatten sind heute nicht nur vollwertig akzeptiert, sie gelten nachgerade als «Muss» für jeden fortschrittlichen und imagebewussten Architekten. Aus der zunehmenden Anwendung von Holzplatten als Fassadenmaterial entstand ein eigenständiger Architekturstil: der «Holzplattenbau».

Das gleichnamige Buch vermittelt den technisch korrekten Umgang mit Holzplatten. Es enthält eine Bauendokumentation mit rund dreissig vorbildlichen Objekten, vorgestellt mit Farbfotos und zahlreichen aussagekräftigen, einheitlich und massstäblich gezeichneten Plänen und Schnittdarstellungen. Ausserdem vermittelt die Neuerscheinung das notwendige Basiswissen über die charakteristischen Eigenschaften aller auf dem Markt angebotenen Holzwerkstoffe und bietet wertvolle Hilfeleistungen im Umgang mit den gängigen Produkten wie Faser-, Spann-, Furnier-, Holzwolle- und Schnittholzplatten. Auch die wichtigsten Voraussetzungen für schadenfreie Konstruktionen sind Thema dieses grosszügig bebilderten und übersichtlich gestalteten neuen Werks.

sia 3100

Holzplattenbau

Autoren: Christian Cerlani, Thomas Baggenstos
1. Auflage 2000, Herausgeber LIGNUM, Zürich
208 Seiten, Format 25 x 24 cm, 127 Farbbilder und 81
massstäbliche Detailpläne, gebunden
Preis: CHF 144.–, Rabatte für Mitglieder

Zu beziehen bei:

sia-Auslieferung
c/o Schwabe & Co AG
Tel. 061 467 85 74
Fax 061 467 85 76
auslieferung@schwabe.ch



Baudepartement des Kantons Basel-Stadt

Hochbau- und Planungsamt

Präqualifikation Projektwettbewerb «Boulevard Güterstrasse» in Basel

Aufgabe

Die Güterstrasse ist zwischen der Margarethenstrasse und der Thiersteinerallee in einen «Boulevard» umzugestalten. Unter Berücksichtigung der Randbedingungen des öffentlichen sowie privaten Verkehrs ist für die Bevölkerung im Gundeldinger-Quartier ein attraktiver städtischer Aussenraum zu schaffen.

Verfahren

Projektwettbewerb im selektiven Verfahren nach SIA-Ordnung 142 (Ausgabe 1998) – Verfahrenssprache ist Deutsch

Teilnehmer

Für diese komplexe, interdisziplinär zu lösende Aufgabe werden aus den geeigneten Bewerbungen maximal zehn Planungsteams aus den Fachbereichen Städtebau, Verkehrsplanung, Objektplanung und Freiraumplanung ausgewählt. Im Sinne der Nachwuchsförderung werden ein bis zwei Bewerbungen von jungen Fachpersonen berücksichtigt, welche nicht in allen Teilen den verlangten Anforderungen entsprechen.

Termine

• Bezug der Bewerbungsunterlagen	ab 9. April 2001
• Abgabe der Bewerbungsunterlagen (Poststempel A-Post)	3. Mai 2001
• Bekanntgabe der Präqualifikation	25. Mai 2001
• Versand der Wettbewerbsunterlagen	4. Juni 2001
• Abgabe der Wettbewerbsprojekte (Poststempel A-Post)	21. September 2001

Bezug der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen können ab dem 9. April 2001 unter folgender Adresse bezogen werden:

Hochbau- und Planungsamt
Hauptabteilung Planung
«Boulevard Güterstrasse»
Rittergasse 4, 4001 Basel
Tel. 061 /267 92 25
Fax 061 /267 67 43
pia.voegli@bs.ch